BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2011 vom 1. April 2011 zur Änderung des Anhangs XX (Umwelt) des EWR-Abkommens

(Amtsblatt der Europäischen Union L 93 vom 7. April 2011)

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Erwägungsgrund 1 werden die Worte „durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 146/2007 vom 26. Oktober 2007 ([1]) geändert, um unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft ([2]) in dieses Abkommen aufzunehmen" ersetzt durch folgende Worte und Fußnote: „durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.126/2010 vom 10. November 2010 (*) geändert.

   _____

   (*) ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 84."

2. Nach Erwägungsgrund 4 werden die Worte „HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN" ersetzt durch das Wort „BESCHLIESST".

3. In Artikel 1 werden nach den Worten „Nummer 21al" in Klammern die Worte „(Richtlinie 2003/387 des Europäischen Parlaments und des Rates)" eingefügt.

4. In Artikel 3 werden unter der Sternchenfußnote (*) die Worte „Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt" durch die Worte „Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt" ersetzt.

Berichtigung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 156/2011 vom 2. Dezember 2011 zur Änderung des Anhangs XX (Umwelt) des EWR-Abkommens

(Amtsblatt der Europäischen Union L 76 vom 15. März 2012)

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 156/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Erwägungsgrund 7 werden die Worte „Richtlinie 2003/87/EG" durch die Worte „Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates" ersetzt.

2. In Erwägungsgrund 7 wird eine Fußnote 5 mit dem Wortlaut „ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32" nach den Worten „Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates" eingefügt.

3. In Artikel 3 werden die Worte „Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 2011 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens (*) in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2012" durch die Worte „Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens (*) in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist" ersetzt.
